

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 4

Ausgabe: Kiel, den 15. März

1947

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen. —

II. Bekanntmachungen.

Richtlinien für die Flüchtlingsseelsorge (S. 15). — Aufruf der Kirchenleitung zur Osterammlung des landeskirchlichen Hilfswerk (S. 16). — Wort der Evangelischen Kirche in Deutschland an die Pfarrer (S. 16). — Kirchenwahlen (S. 17). — Kirchengemeinden mit Kirchenvertretung (S. 18). — Konfirmationstaae 1947 (S. 18). — Schulanfänger-Gottesdienste (S. 18). — Ausbildung von Gemeindegliederkräften (S. 18). — Prüfungen für Kirchenmusiker (S. 19). — Beitrag zum landeskirchlichen Fonds für Kirchebeamte (S. 19). — Pachtschutzrecht (S. 19). — Rückzahlung verbleibender Schulden (S. 19). — Urkunde über die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der Christianskirchengemeinde in Hamburg-Ottensen (S. 19). — Ausschreibung einer Pfarrstelle (S. 19). — Topographische Karten (S. 20).

III. Personalien (S. 20).

Beilage: Handreichung zur Osterammlung 1947 des landeskirchlichen Hilfswerks.

BEKANNTMACHUNGEN

Richtlinien für die Flüchtlingsseelsorge.

Flensburg, den 20. Februar 1947.

Verschiedene Berichte, die die Kirchenleitung erreicht haben, geben Veranlassung, die Aufmerksamkeit der Herren Propstei und Gemeindepastoren erneut auf die Frage der Flüchtlingsseelsorge hinzuweisen. In dem Bericht eines hauptamtlich eingesetzten Flüchtlingsseelsorgers wird die Frage gestellt: „Sehen wohl verantwortliche kirchliche Stellen völlig klar die Vertrauenskrise, die vielfach in den kirchlichen Flüchtlingskreisen ausgebrochen ist?“ Es scheint, als ob diese Krise noch nicht überall klar erkannt ist.

Die erste Verantwortung für die kirchliche Betreuung der in Lagern untergebrachten Flüchtlinge trägt das Pfarramt. Wenn es bei den vorhandenen Kräften unmöglich ist, diese Arbeit neben der Gemeindegliederarbeit in auch nur einigermaßen genügendem Ausmaß zu tun, muß die Propstei einige hauptberufliche Kräfte einstellen. Hierfür wären Kräfte geeignet, die sich vielleicht unter den Flüchtlingen selber finden. Auch die Kräfte, die auf der Katechetischen Schule in Breklum ausgebildet sind, werden dafür geeignet sein. Es liegt in den Verhältnissen begründet, daß ein so entstandener kirchlicher Flüchtlingsdienst sich nicht einer einzelnen Gemeinde einordnen kann, sondern eine die Propstei umfassende Organisation sein muß. Die Arbeit muß auch, wie jede Arbeit der Inneren Mission, eine gewisse Selbstständigkeit haben und behaupten. Sie muß aber in allem in fester Verbindung mit den Gemeinden stehen, in deren Umkreis sie ihren Hilfsdienst zu tun hat.

Für die Gottesdienste gilt: wo der Pastor der betreffenden Gemeinde Gottesdienst selbst halten kann und will, stehen diese Gottesdienste voran. In die dabei entstehenden Lücken tritt der Flüchtlingsdienst ein. Es muß dabei erstrebt werden, daß in allen Lagern 14-tägig ein Gottesdienst gehalten wird. Die Gesamtplanung kann bei dem allen nur in der Hand des Flüchtlingsdienstes liegen. Der Flüchtlingsdienst begrüßt und fördert es aber, daß möglichst viele Insassen der Lager den Weg zu den geordneten Gemeindegottesdiensten finden. Da es aber feststeht, daß die Bewohner der Lager zum größten

Teil (aus dem Gefühl der Fremdheit und des Ausgestoßenseins, um des Mangels an ordentlicher Kleidung willen und aus sonstiger Gebundenheit an das Lager) diesen Weg nicht finden, wohl aber zu Lagergottesdiensten kommen, muß an den besonderen Lagergottesdiensten, wo immer sie möglich sind, festgehalten werden. Die Pfarrämter werden gebeten, die Abhaltung dieser durchaus nicht ungefährdeten Gottesdienste nach ihren Kräften zu unterstützen.

Wenn diese Gottesdienste so oder so verschwinden, würde der Erfolg eine rasche kirchliche Entwurzelung des größten Teils der Lagerinsassen sein. Der kirchliche Flüchtlingsdienst muß sich bemühen, die von ihm besonders erfaßten Familien bei ihrem Fortgang aus den Lagern den Pastoren zu melden, in deren Gemeinden sie verziehen.

Wo Flüchtlingspastoren vorhanden sind, müssen sie die Flüchtlingsgemeinden einmal ganz für sich nehmen dürfen, mit Wortverkündigung, Abendmahlsfeier und Liturgie in heimischer Art. Die einheimischen Pastoren dürfen das nicht als Konkurrenz ansehen. Umgekehrt müssen die einheimischen Pastoren ergänzt werden, damit auch die einheimischen einmal unter sich sein dürfen und in ihrer Kirchlichkeit nicht gefährdet werden. Es gibt sehr große Ungleichmäßigkeiten in der Praxis: Orte, wo kaum ein Flüchtlingsgeistlicher je auf die Kanzel gelassen wird und infolgedessen die Flüchtlinge dem Gotteshaus fast ganz entfremdet sind; an anderen Orten wiederum sind die kirchlichen Veranstaltungen genau aufgeteilt zwischen einheimischen und Flüchtlingsgeistlichen. Solche Unregelmäßigkeiten müssen ausgeglichen werden. Die Kirche hat die Pflicht zum Dienen; wer hätte mehr Anrecht auf den Dienst der Kirche, als die Ärmsten unter den Glaubensgenossen? Die Erfahrung lehrt, daß, wo die einheimische Kirche ihre Pflicht an den Flüchtlingen tut, sehr leicht ein gutes und freundliches Verhältnis hergestellt wird, von dem die Kirche Gewinn hat.

Was über die Gottesdienste gesagt ist, gilt entsprechend auch für die Arbeit an einzelnen Personengruppen, Alten, Frauen, Kindern, Jugendlichen, besonders aber für allen

Hilfsdienst sozialer Art. Bei schwierigeren und größeren Aufgaben wird das Kirchliche Hilfswerk, das eine besondere Abteilung für Flüchtlingsfürsorge unterhält, mit Rat und Tat einspringen.

Wie mit den Pastoren, hält der Kirchliche Flüchtlingsdienst auch Fühlung mit den Lagerleitungen und mit den von Behörden eingesetzten Fürsorgerinnen, Kindergärtnerinnen und ähnlichen Kräften.

Für Erfahrungen und Anregungen hält sich die Kirchenleitung offen. Laßt uns nichts versäumen, was in dieser in mancher Beziehung einzigartigen Stunde der Kirche zu tun möglich ist. „Siehe ich sage euch: Hebet eure Augen auf und sehet in das Feld, denn es ist weiß zur Ernte“ (Joh. 4, 35).

Die Kirchenleitung
Bischof Halsmann.

J.-Nr. 3057 (Dez. I)

Aufruf der Kirchenleitung zur Ostersammlung des landeskirchlichen Hilfswerks.

Jugend in Not!

Helft dem Landeskirchlichen Hilfswerk bei seiner

Hilfe an Kindern und Jugendlichen!

Das Jahr 1947 hat uns in seinen ersten Monaten mit grausamer Deutlichkeit die Not unseres Volkes gezeigt. Kälte, Hunger und Armut schlugen in einem harten Winter alle Schichten der Bevölkerung, Einheimische wie Heimatlose, in ihren Bann. Der Winter muß das Feld räumen. Aber die Not bleibt riesengroß. Wir können sie nicht schildern, weil die Worte versagen. Wir brauchen sie nicht zu schildern, denn jeder sieht und spürt sie. Wenn die Zahl der Flüchtlinge bereits die Zahl der ursprünglichen Einwohner unseres Landes erreicht hat, so sagt das genug. Wir können nicht mehr von der Not reden, sie redet selbst laut genug.

Aber wir wollen von der Hilfe reden. Es muß auch dies gesagt werden: mannigfache und großzügige Hilfe wurde, wenn man aufs ganze sieht, vom Ausland wie vom Inland, von den Hilfsorganisationen und der privaten Initiative wie vom hochherzigen Opferwillen vieler Angenannter dargebracht.

Auch das Hilfswerk der Evangelischen Kirche in Deutschland hat dienen und helfen dürfen. Ganze Schiffsladungen mit Sachspenden aller Art, mit Kleidung, Schuhen, Decken, Nahrungsmitteln, Paketen als Hilfe der christlichen Kirchen des Auslandes und solcher ausländischer Hilfsorganisationen, denen das Hilfswerk als Treuhänder dient, wurden verteilt. An 20 000 Str. Auslandsspenden kamen in den Bereich des Hilfswerks unserer Landeskirche.

Hinter der Auslandshilfe durfte das Werk unserer Selbsthilfe nicht zurückstehen. In den ersten beiden großen Hausfassungen, sowie durch Kirchenkollekten, insbesondere die am Erntedankfest, sind hunderttausende kleiner und großer Gaben mit oft beträchtlichen Opfern zusammengelassen zu einem Strom der Liebe. Wir sind durch diese rd. 4500000 M in der Lage gewesen, bei der Millionenzahl der Notleidenden Sehtausenden wirksame Hilfe und Hundertausenden ein wenig Beistand und Aufmunterung zu leisten, darüber hinaus aber Werke auf weite Sicht (wie Kinder- und Schülerheime, Alters- und Versehrtenheime usw.) in Angriff zu nehmen, die der Nothilfe dienen sollen. Dank sei nun allen gesagt, den Gebern und den treuen Helfern, die miteinander sich der Flut der Not

entgegenstemmten. Aber:

„Was ist das unter so viele?“ (Joh. 6, Vers 9).

Wir dürfen darum nicht weiter von geleisteter Hilfe reden, wir müssen nun erst recht weiter helfen! Helft uns weiter helfen! Steht uns bei, werdet nicht müde, gebt uns dieses mal Mittel aller Art für die Hilfe an Kindern und Jugendlichen, denen die diesjährige Sammlung im Ostermonat dienen soll!

Erschütternde Bilder geistlicher, seelischer und leiblicher Not, weithin drohende Gefahr der Verwahrlosung, Hilferufe verzweifelter Mütter, freudlose Kindheit und verbitterte Jugend Ungezählter, die dereinst unser Volk tragen sollen, all dies ruft uns unablässig ins Gewissen:

Helft den Kindern, helft den Jugendlichen, dann helft Ihr unsere m Volk, dann helft Ihr Euch selber, eine bessere Zukunft bauen!

Allgemeine Nothilfe, vordringliche Schaffung von Heimen, sodann Kinderbespeisung, Kindererholung, Jugendlager, Arbeitsbeschaffung für Jugendliche, Fürsorge für kinderreiche Familien und für Waisen auf der einen Seite und nicht weniger auf der anderen Seite die Bemühungen um christliche Unterweisung und Erziehung, um Lehrbücher und Lehrkräfte für diesen Dienst stehen als Aufgabe vor uns. Der Osterglaube an den lebendigen Herrn Christus soll uns dringen, in seinem Namen und Auftrag die Werke zu tun, die dem Leben dienen, die der jungen Gemeinde und unserm zukünftigen Volke zum Leben verhelfen.

Für diese drängenden und weitgespannten Aufgaben erbitten wir Eure Gaben, aber auch Eure Teilnahme, Mithilfe und Fürbitte als Dankopfer zur Osterzeit. Wir mahnen Euch mit dem Heilandswort:

„Eure Kinder werden Eure Richter sein“.
(Matth. 12, 27).

Wir grüßen Euch alle, die, denen wir helfen wollen, und die, welche wir um die tatkräftige und opferwillige Hilfe bitten, mit Martin Luthers Lieblingswort aus seinem Lieblingspsalm (118, 17):

„Ich werde nicht sterben, sondern leben und des Herrn Werke verkündigen“.

Bischof Halsmann.

Diesem Stück des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes liegt eine Handreichung zur Ostersammlung 1947 des landeskirchlichen Hilfswerks an.

J.-Nr. 3169 (Dez. I)

Wort der Evangelischen Kirche in Deutschland an die Pfarrer. An die evangelische Pfarrerschaft Deutschlands.

Liebe Brüder!

Um der großen inneren Not unseres Volkes willen wenden wir uns an Euch, denen das Amt der Verkündigung befohlen ist.

Wo immer die Christenheit zusammenkommt, darf sie Gott preisen und ehren für seine Gnade. Wir wollen das tun auch in dieser schweren Zeit. „Gelobt sei Gott und der Vater unseres Herrn Jesu Christi, der uns gesegnet hat mit allerlei geistlichem Segen an himmlischen Gütern durch Christum.“ So arm wir geworden sind, wir sind doch reiche Leute. Wir haben das Evangelium, und vielen unter uns ist es neu aufgegangen. Die Welt läuft hunderten Lichtern nach, Gott aber hat uns das eine, große Licht ausgehen lassen, das alle Finsternis erhellt. Bei unserem Herrn Jesus Christus ist alle Gewalt im Himmel

und auf Erden. Nichts ist ausgenommen von seiner Herrschaft: Kein Dunkel der Zukunft und keine Sorge um das Brot, kein Schmerz um einen Menschen, der ferne ist, keine Schuld des eigenen Herzens.

Von unserer Schuld haben wir am 12. Oktober 1945 in Stuttgart gesprochen und bleiben bei diesem Wort. Aber wir sehen mit Schmerz, daß dies Wort, das von Christen zu Christen gesprochen ist, immer noch nicht das rechte Verständnis findet. Und doch kann ein neuer Anfang christlichen Lebens nicht gemacht werden, wenn wir uns nicht beugen unter die gewaltige Hand Gottes; sein Gericht nicht begreifen, unsere Schuld nicht bekennen und uns nicht am Kreuz von Golgatha die Vergebung Gottes schenken lassen. Laßt uns den gekreuzigten Christus mit neuem Ernst und mit neuer Freude predigen, damit unser Volk bereit werde für das, was Gott ihm in dieser unserer Zeit ins Herz schreiben will!

Nun aber sehen wir unser Volk Tag aus Tag ein in neue Anfechtungen geführt. Unter der Not des Hungers zerbrechend die letzten sittlichen Bindungen. Ungerechter Erwerb, Schwarzhandel, Diebstahl, Raub und Unzucht greifen immer weiter um sich. Menschen, die die furgtwäre Kälte nicht ertragen, fallen über Kohlentransporte her. Familien, die kein menschenwürdiges Obdach finden, lösen sich auf. Kinder verwahrlosen. Das Denunziantentum, durch Bestimmungen der Entnazifizierungsgesetze gefördert, greift wieder um sich. Die Lüge wird zur Gewohnheit. Gehässige Propaganda ertötet Liebe und Ritterlichkeit. Und die Frage, ob das deutsche Volk jemals aus dem bedrückten Leben einer gebrandmarkten Nation entlassen wird, stürzt Millionen in Bitterkeit und Verzweiflung.

Wir tragen den Befehlsmächten diese unsere Nöte immer wieder vor und bitten sie, das Ihre zu tun, daß es besser werde. Wirklicher Wandel kann nur von innen her kommen. Nur am Evangelium kann unser deutsches Volk genesen!

So bitten wir Euch: Sagt es den Gemeinden, daß auch unter den schwersten Anfechtungen dieser unserer Zeit der lebendige Gott am Werke ist! Indem er uns Not und Leiden schickt, kämpft er um unsere Seele. Er führt den Pflug sehr tief und reißt die Furchen so schmerzhaft, daß wir meinen, zerrissen zu werden; aber er streut auch seine köstliche Saat hinein. Ruft die Gemeinden auf, von Neuem in der Heiligen Schrift zu forschen und sich von ihr zeigen zu lassen, wie wunderbar Gott seine Heiligen führt und wie oft gerade in den schwersten Augenblicken des Lebens seine Gnade zu den Menschen kommt! Ruft sie auf, den Einsamen und Flüchtigen zu helfen, für die Gefangenen zu beten und den Hungrigen ihr letztes Stück Brot in Liebe zu brechen, damit durch die Sorge für andere die eigene Sorge leichter überwunden werde!

Tröstet Euch untereinander mit dem Trost des Evangeliums, damit ihr imstande seid, andere recht zu trösten! Lehrt die Jugend die Heiligkeit der Gebote Gottes und verkündigt allen, daß der Christ immer eine Hoffnung für dieses und jenes Leben hat, so daß Mißglaube und Verzweiflung zu den großen Schanden und Lastern gehören, vor denen Gott unsere Seele bewahren möge! Betet zu Gott, daß er die Herzen der Mächtigen lenke und einen Frieden schaffe, in dem Gerechtigkeit und Liebe zu spüren sind!

Die Christenheit ist berufen, in diesen dunklen Tagen das Licht der Welt zu sein. So seid dies Licht in der Kraft priesterlicher Fürbitte! Seid es Euren Gemeinden! Seid es unserem ganzen geliebten Volk!

„Er aber, unser Herr Jesus Christus, und Gott unser Vater, der uns hat geliebt und uns gegeben einen ewigen Trost und

eine gute Hoffnung durch Gnade, der ermahne Eure Herzen und stärke Euch in allerlei Lehre und gutem Werk!“

J.-Nr. 2816 (Dez. I)

Kirchenwahlen.

Riel, den 7. März 1947.

Da die Wahlen für die kirchlichen Körperschaften in den Gemeinden, in denen gemäß § 17 der Verordnung über die Wahlen für die kirchlichen Körperschaften vom 26. September 1946 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 35) auf Grund der Einreichung einer Einheitsliste die Wahl nicht entfallen ist, am 9. März stattzufinden hatten, ist dem Landeskirchenamt unter Darlegung der Gründe umgehend zu berichten, wenn in einer Kirchengemeinde die Kirchenältesten bzw. Kirchenvertreter nicht haben gewählt werden können. In diesen Gemeinden bleiben die bisherigen Kirchenältesten und Kirchenvertreter bis zur nachzuholenden Neuwahl im Amt.

Die Synodalausschüsse haben jetzt gemäß § 7 Abs. 1 und § 27 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Bildung neuer kirchlicher Organe vom 4. September 1946 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 31) die notwendigen Maßnahmen für die Berufung der Kirchenältesten bzw. Kirchenvertreter zu treffen und die Namen der Berufenen den Kirchengemeinden mitzuteilen. Die nach den Bestimmungen vorgesehene Anhörung der gewählten Kirchenältesten bzw. Kirchenvertreter setzt nicht ihre vorherige Einführung in ihr Amt voraus. Da nach der erforderlichen Bekanntgabe der Berufenen im Gottesdienst noch die Einspruchsfrist des § 7 Abs. 3 des Kirchengesetzes vom 4. September 1946 von zwei Wochen läuft, ist eine beschleunigte Berufung der Kirchenältesten und Kirchenvertreter durch die Synodalausschüsse geboten.

Die gewählten und die berufenen Kirchenältesten in Gemeinden ohne Kirchenvertretung und die gewählten und berufenen Kirchenvertreter sind in allen Kirchengemeinden tunlichst zusammen im gleichen Gottesdienst (Sonntag, den 6. April) einzuführen. Einzuführen sind sämtliche gewählten und berufenen Kirchenältesten und Kirchenvertreter, auch diejenigen, die bis jetzt Mitglieder der kirchlichen Körperschaften waren. Letztere brauchen jedoch gemäß § 27 Abs. 2 der Verfassung das Gelöbnis nicht zu wiederholen. Die Kirchenleitung wird anlässlich der Einführung der Kirchenältesten und Kirchenvertreter ein Wort an diese richten, das zur Verlesung im Einführungsgottesdienst bestimmt ist.

In den Kirchengemeinden, in denen die Kirchenvertretung beibehalten wird, ist unverzüglich nach der Einführung der gewählten und berufenen Kirchenvertreter die erforderliche Zahl von Kirchenältesten durch die neue Kirchenvertretung zu wählen bzw. vom Synodalausschuß zu berufen. Für den Fall, daß Kirchenälteste aus dem Kreise der Kirchenvertreter gewählt oder berufen werden, sind die für diese Kirchenältesten als Ersatzmänner gewählten Kirchenvertreter zusammen mit den von der Kirchenvertretung gewählten und den vom Synodalausschuß berufenen Kirchenältesten einzuführen.

Es wird noch darauf hingewiesen, daß die Wählerlisten sorgsam aufzubewahren sind, da sie nicht nur für weitere Anmeldungen vorgesehen sind, über die noch nähere Bestimmungen ergehen werden, sondern auch gemäß § 7 der Notverordnung über die Besetzung von Pfarrstellen vom 30. Januar 1947 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 11) die Grundlage für die Wahlberechtigung zur Pfarrwahl bilden.

Nach der Bildung des neuen Kirchengemeinderats oder der Kirchenvertretung in Gemeinden, in denen diese beibehalten wird, ist die Wahl der Mitglieder für die Propsteisynode und die Berufung von Mitgliedern durch den Synodalaus-

schuß nach dem Kirchengesetz über die Bildung von Propstei-synoden vom 4. September 1946 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 33) so rechtzeitig zu bewirken, daß die neugebildete Propstei-synode im Monat Juni zur Wahl der Mitglieder für die Landes-synode zusammenzutreten kann.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

B ü h r k e.

J.-Nr. 2498

Kirchengemeinden mit Kirchenvertretung.

R i e l, den 26. Februar 1947.

Gemäß § 1 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Bildung neuer kirchlicher Organe vom 4. September 1946 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 31) und § 1 Absatz 2, Satz 3 der Verordnung über die Wahlen für die kirchlichen Körperschaften vom 26. September 1946 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 35) ist in folgenden Kirchengemeinden als zweites Organ die Kirchenvertretung beibehalten:

Propstei:	Kirchengemeinde:
Eiderstedt	—
Flensburg	Handewitt
Hütten	Hütten, Karby, Rosel
Husum	Bordelum, Langenhorn, Schwesing,
Bredstedt	Wißl
Nordangeln	Eßgrus, Gelling, Gr. Solt, Husby,
	Munkbrarup, Sörup, Steinberg, Sterup
Schleswig	Bergenhufen, Erfde, Haddeby, Kropp,
	Süderstapel
Sübdangeln	—
Sübdonern	Braderup, Föhr/St. Johannes, Lind-
	holm, Neufkirchen, Niebüll
Altona	—
Riel	Riel/Michaelis I
Münsterdorf	Heiligenstedten, Hohenaspe, Süderau
Neumünster	—
Norder-	Büsum, Heide, Hennstedt, Lunden,
dithmarschen	Tellingstedt, Wesselburen
Oldenburg	Burg auf Fehmarn, Grube
Pinneberg	Niendorf, Quidborn
Plön	Plön
Ranzau	Barmstedt, Elmshorn, Glüdstadt, Herz-
	horn, Hörnerkirchen, Hohenselde, Horst,
	Kollmar, Neuendorf
Rendsburg	Hohenwestedt
Segeberg	Hamberge, Klein-Wesenberg, Reinsfeld
Stormarn	Bramsfeld, Trittau
Süder-	Albersdorf, Brunshüttel, Brunshüttel-
dithmarschen	koog, Burg i. Dithm., Eddelat, Hem-
	mingstedt, Marne, Meldorf, St.
	Michaelisdonn, Süderhastedt, Wöhrden
Landesuperinten-	Breitenselde, Büchen, Pötrau, Gudow,
dentur Lauenburg	Krummesse, Lauenburg, Lüttau, Mustin,
	Sandesneben, Seedorf, Stebenbäumen,
	Sterley

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

B ü h r k e.

J.-Nr. 3029 (Dez. I)

Konfirmationstage 1947.

R i e l, den 6. März 1947.

Wie aus dem im Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1946 S. 55 bekanntgegebenen Kollektenplan des Jahres 1947 hervorgeht, waren als Konfirmationstage im Jahre 1947 die Sonntage Jubica und Palmarum (23. und 30. März 1947) vorgesehen.

In denjenigen Gemeinden, in denen die Konfirmation ausnahmsweise, insbesondere der kalten Kirche wegen, nicht an diesen Tagen stattfinden kann, wird sie auf Sonntag, den 13. April, gegebenenfalls auf den Vor- und Nachmittag, zu verlegen sein.

Da bei Verlegung der Konfirmation auf den 13. April an diesem Sonntag auch die Kollekte für kirchliche Jugendarbeit einzusammeln ist, ist in diesem Fall die für den 13. April ausgeschriebene Kollekte für außerordentliche Notstände in der Landeskirche am Sonntag Jubica oder Palmarum abzuhalten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

B ü h r k e.

J.-Nr. 3170 (Dez. I)

Schulanfänger-Gottesdienste.

R i e l, den 27. Februar 1947.

Trotz aller Gegenwirkungen der Schulpolitik im 3. Reich haben sich die Schulanfänger-Gottesdienste im Bereich unserer Landeskirche weit hin gehalten. Nach dem Zusammenbruch sind sie in vielen Gemeinden erneut eingerichtet. Eine ganze Reihe von Gemeinden fehlen jedoch noch. Da jetzt im Gegensatz zu den Kriegsjahren wohl in jeder Gemeinde die Möglichkeit besteht, sie durchzuführen, bitten wir alle Geistlichen, in diesem Jahr Schulanfänger-Gottesdienste zu halten. Sollen sie gelingen, kommt es darauf an, daß dieser Gottesdienst rechtzeitig in der Gemeinde bekannt wird, daß die Pastoren sich frühzeitig mit den Schulen in Verbindung setzen und daß vor allem die Eltern der betreffenden Kinder zeitig genug eingeladen werden am besten durch vorherigen persönlichen Hausbesuch des Pastors oder seiner gemeindlichen Hilfskräfte.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

Schröder.

J.-Nr. 2634 (Dez. V)

Ausbildung von Gemeindehelferkräften.

R i e l, den 1. März 1947.

In der Rundverfügung vom 2. März 1946 — Nr. 2845 — war darauf hingewiesen, daß nur genügend vorgebildete Bewerber im Gemeindehelferdienst angestellt werden dürfen und daß bereits beschäftigte Gemeindehelfer und -helferinnen die fehlende Vorbildung durch Teilnahme an geeigneten Lehrgängen alsbald nachzuholen haben.

Diejenigen nicht hinreichend vorgebildeten Gemeindehelferkräfte, die noch keine Gelegenheit zur Teilnahme an einem solchen Lehrgang hatten, sollen sich zu dem am 22. April 1947 am katechetischen Seminar in Breklum beginnenden einjährigen Nachschulungslehrgang melden. Zur Teilnahme werden Bewerber zugelassen, die nachweisen können, daß sie bereits im Amt stehen (Kinder-, Konfirmanden-, Jugend- oder auch Erwachsenenunterweisung), ohne bisher zu einer Vorbildung mit kirchlich anerkanntem Abschluß Gelegenheit gehabt zu haben.

Es liegt im Interesse der Gemeinden und der in Frage stehenden Gemeindehelferkräfte, diese Möglichkeit zur Nachholung der für ihre Anstellung erforderlichen Abschlußprüfung nicht zu versäumen. Gesuche um Teilnahme am Nachschulungslehrgang sind sofort an das katechetische Seminar in Breklum zu richten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

B ü h r k e.

J.-Nr. 2996 (Dez. I)

Prüfungen für Kirchenmusiker.

Riel, den 26. Februar 1947.

Die nächsten landeskirchlichen Prüfungen für haupt- und nebenberufliche Kirchenmusiker finden vom 6. bis 8. Mai 1947 an der Landesmusikschule Schleswig-Holstein in Lübeck statt.

Zulassungsgesuche sind bis zum 5. April 1947 an den Direktor der Landesmusikschule in Lübeck, Königstraße 21, zu richten. Die Prüfungsordnungen sind im Kirchl. Gef.- u. V.-Bl. 1942 S. 55 ff. abgedruckt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

B ü h r k e.

S.-Nr. 2794 (Dez. I)

Beitrag zum landeskirchlichen Fonds für Kirchenbeamte.

Riel, den 7. März 1947.

Auf Grund des § 29 des Kirchengesetzes über die Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung der Kirchenbeamten in der Fassung vom 27. Mai 1929 (Kirchl. Gef.- u. V.-Bl. S. 91) in Verbindung mit § 1 des Kirchengesetzes zur Abänderung des Kirchengesetzes über die Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung der Kirchenbeamten vom 21. Januar 1935 (Kirchl. Gef.- u. V.-Bl. S. 16) wird der an den landeskirchlichen Fonds für Kirchenbeamte zu entrichtende Stellenbeitrag für das Rechnungsjahr 1947 auf 17% festgesetzt.

Der Stellenbeitrag ist zu entrichten nach Maßgabe des Dienst Einkommens, das dem jeweiligen Stelleninhaber bei Fälligkeit des Beitrages, also am 1. April 1947, am 1. Juli 1947, am 1. Oktober 1947 und am 1. Januar 1948 zusteht.

Unter Hinweis auf die Rundverfügung vom 4. März 1940 — C 950 — wird darum ersucht, dem Landeskirchenamt rechtzeitig — spätestens bis zum 10. Januar 1948 — Anzeige über etwaige Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen der Beamten (Hinzutritt und Fortfall von Kinderzuschlägen), die Einfluß auf das Dienst Einkommen haben, zu machen. Eine Berücksichtigung bei der Berechnung der endgültigen Stellenbeiträge, die zum Schluß des Rechnungsjahres 1947 erfolgen wird, ist nur bei fristgemäßer Anzeige möglich.

Als Vorauszahlungen auf den Stellenbeitrag 1947 sind vorbehaltlich der endgültigen Festsetzung zum 1. April 1947, zum 1. Juli 1947, zum 1. Oktober 1947 und zum 1. Januar 1948 Vierteljahresbeträge des für das Vorjahr mitgeteilten endgültigen Beitrages auf das Konto 1065 der Landeskirchenkasse bei der Landesbank in Riel oder auf das Postsparkontokonto 139 063 Hamburg zu überweisen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

B ü h r k e.

S.-Nr. 3216 (Dez. I)

Pachtshuhrecht.

Riel, den 7. März 1947.

Nachstehend geben wir den Wortlaut des Gesetzes Nr. 44 des Aelteren Kontrollrats bekannt.

Aufhebung der Verordnung vom 11. Oktober 1944 über außerordentliche Maßnahmen im Pacht-, Landbewirtschaftungs- und Entschuldungsrecht aus Anlaß des totalen Krieges.

Der Kontrollrat erläßt das folgende Gesetz:

Artikel I

Die „Verordnung über außerordentliche Maßnahmen im Pacht-, Landbewirtschaftungs- und Entschuldungsrecht aus Anlaß des totalen Krieges. Vom 11. Oktober 1944“ (NWBl. I, S. 245) wird aufgehoben.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 15. März 1947 in Kraft.

Ausgefertigt in Berlin am 10. Januar 1947.

Die nunmehr aufgehobene Verordnung vom 11. Oktober 1944 ist abgedruckt im Kirchl. Gef.- u. V.-Bl. 1944 S. 45. Bis zu einer etwa anderweitigen Regelung ist nunmehr wieder die Verordnung zur Vereinheitlichung des Pachtnotrechts (Reichspachtshuhordnung) vom 30. Juli 1940, NWBl. I, S. 1065, im Kirchl. Gef.- u. V.-Bl. 1940, S. 106 abgedruckt, als maßgebend anzusehen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

E b s e n.

S.-Nr. 3209 (Dez. III)

Rückzahlung wertbeständiger Schulden.

Riel, den 7. März 1947.

Nachstehend geben wir aus dem Urteil des Oberlandesgerichts Riel vom 17. Dezember 1946 — I U 296/46 — die beiden wesentlichen Sätze bekannt:

1. Seit der Zeit vor dem letzten Kriege hat eine Verminderung des inneren Wertes der deutschen Währung stattgefunden, welche sich auf den Inhalt von Schuldverhältnissen auswirken kann.
2. Der Gläubiger einer Goldmarkhypothek (Schuldenregelungshypothek) auf einem landwirtschaftlichen Grundbesitz braucht eine ihm vom Grundstückseigentümer angebotene Reichsmarkleistung nicht notwendig als Erfüllung anzunehmen.

Ein Auszug aus den Entscheidungsgründen kann im Bedarfsfall bei uns angefordert werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

E b s e n.

S.-Nr. 3210

Urkunde

über die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der Christianskirchengemeinde in Hamburg-Ottensen.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der kirchlichen Körperschaften und nach Anhörung des Synodalausschusses der Propstei Altona wird folgendes angeordnet:

§ 1

In der Christianskirchengemeinde in Hamburg-Ottensen wird eine dritte Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. April 1946 in Kraft.

Riel, den 20. Dezember 1946.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

C a r s t e n s e n.

S.-Nr. 2840 (Dez. II)

Ausgrenzung einer Pfarrstelle.

Riel, den 6. März 1947.

Bei der evangelischen Kirchengemeinde Lübeck-Travemünde ist alsbald eine Pfarrstelle zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Dienstwohnung ist vorhanden. Besetzung erfolgt nach der Besoldungsordnung für Lübeckische Geistliche. Bewerbungen mit allen üblichen Unterlagen sind bis zum 1. April 1947 an den Kirchenrat der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck, Königstraße 23, zu richten.

S.-Nr. 3149

Topographische Karten.

Riel, den 27. Februar 1947.

Im Auftrage des Landeskirchenamts ist eine neue Karte der Landeskirche im Sechsfarbindruck im Maßstab 1:300 000 angefertigt worden. Der Ortsname der Kirchengemeinden ist auf der Karte besonders gekennzeichnet, ferner sind die Propstei- und die Kreisgrenzen eingezeichnet. Der Preis dieser Karte wird sich auf etwa 5,— bis 6,— RM stellen.

Synodalausschüsse und Kirchengemeinden, die diese Karte im Laufe der letzten Monate bei uns bestellt haben, können sie propsteiweise im Landeskirchenamt abholen lassen. Wir ersuchen, die Karten auf etwaige Fehler hin durchzusehen und uns solche gegebenenfalls zu melden. Denjenigen Kirchen-

gemeinden, die die Karte noch nicht bestellt hatten, empfehlen wir deren Bestellung, die auf dem Dienstwege zu erfolgen hat.

Am sonstigen topographischen Karten können bei uns weiterhin die sogenannten Großblätter 1:100 000 und die Messtischblätter 1:25 000 bestellt werden. Deren Preis beläuft sich auf etwa 1,20 RM. Dringend erwünscht ist die Angabe der Nummer der Karte bei Aufgabe der Bestellung.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt:

Im Auftrage:

Ebjen.

J.-Nr. 2795 (Dez. III)

PERSONALIEN

In den Dienst der Landeskirche wurden übernommen:

- Pastor Johannes Bernhardt aus Pommern, jetzt in Neuenkirchen i. Dithm.;
 Pastor Kurt Bierbaum aus Pommern, jetzt in Heiligenhafen;
 Pastor Richard Blonski aus Westpreußen, jetzt in Kolddenbüttel;
 Pastor Martin Braun aus Ostpreuß., jetzt in Wyl a. Föhr;
 Pastor Gerhard Bredner aus Pommern, jetzt in Henstedt (Propstei Neumünster);
 Pastor Eugen von Briskorn aus Posen, jetzt in Riel-St. Jürgen;
 Pastor Bruno Brombach aus Ostpreußen, jetzt in Riel-Luther West;
 Pastor Prof. D. Walter Büld aus Pommern, jetzt in Altona-Friedensgemeinde;
 Pastor Lic. Wilhelm Burkert aus Schlesien, jetzt in Neumünster;
 Pastor Herbert Degenhardt aus Ostpreußen, jetzt in Friedrichstadt;
 Pastor Heinz Ebbinghaus aus Pommern, jetzt in Neumünster;
 Pastor Lic. Gerhard Ehrenforth aus Pommern, jetzt in Ikehoe;
 Pastor Otto-Urich Eggert aus Berlin, jetzt in Neumünster;
 Pastor Konrad Feige aus Schlesien, jetzt in Reitum a. Sylt;
 Pastor Lic. Heino Fehre aus Lettland, jetzt Hademarschen;
 Pastor Gerhard Fiß aus Pommern, jetzt in Oldenburg;
 Pastor Gerhard Friedrich aus Pommern, jetzt auf Hallig Hooge;
 Pastor Hans Gerd Fröhlich aus Pommern, jetzt in Rendsburg;
 Sup. Georg Gramlow aus Pommern, jetzt in Flensburg-St. Petri;
 Pastor Lic. Dr. Johann Haar aus Pommern, jetzt in Deversee;
 Pastor Werner Hahn aus Westpreuß., jetzt in Riel-Vicelin;
 Sup. Gottfried Handtmann aus Pommern, jetzt in Flensburg-St. Marien;
 Pastor Werner Heilmann aus Schlesien, jetzt in Söhrup;
 Pastor Bruno Herrmann aus Ostpreußen, jetzt in Neuenkirchen (Propstei Münsterdorf);
 Pastor Bruno Jordahn aus Ostpreußen, jetzt in Altona-Hauptgemeinde;
 Pastor Karl Reding aus Berlin, jetzt Neumünster;
 Pastor Erwin Röpp aus Pommern, jetzt in Ostenseld;
 Pastor Ulrich Krüger, ehem. aktiver Marinepfarrer, jetzt in Harrislee;
 Pastor Walter Lenke aus Pommern, jetzt in Schlammersdorf;

- Pastor Emil Lukas aus Posen, jetzt in Rethwischdorf bei Bad Oldesloe;
 Pastor Rudolf Meinhof aus Pommern, jetzt in Tellingstedt;
 Pastor Gerhard Modersitzki aus Ostpreußen, jetzt in Schnelsen;
 Pastor Otto Pustowka aus Sudetenland, jetzt in Heide i. Holstein;
 Pastor Gerhard Radtke aus Posen, jetzt in Großenaspe;
 Pastor Hans Albrecht Schlüter, ehem. aktiver Marinepfarrer, jetzt in Flensburg-St. Petri;
 Pastor Karl Heinz Schulze, ehem. aktiver Marinepfarrer, jetzt in Rabenkirchen;
 Pastor Werner Seibt aus Schlesien, jetzt in Preech i. Holst.;
 Pastor Ernst Tetz aus Pommern, jetzt in Ikehoe;
 Pastor Hellmut Traub aus Pommern, jetzt in Hamburg-Volksdorf;
 Sup. Martin Walldorff aus Ostpreußen, jetzt in Preech i. Holstein;
 Pastor Georg Wulf aus Pommern, jetzt in Schleswig.

Berufen:

- Am 25. Januar 1947 der Superintendent a. D. Pastor Martin Walldorff, a. S. in Preech, mit Wirkung vom 1. Februar 1947 in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Jakobi-Ost in Riel, Propstei Riel;
 am 13. Februar 1947 der Pastor Walter Ahrens, bisher Missionsgeistlicher in Indien, in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Breklum, Propstei Husum-Bredstedt.

Eingeführt:

- Am 5. Januar 1947 der Pastor Wolfgang Puls in die 2. Pfarrstelle der Friedensgemeinde in Hamburg-Altona, Propstei Altona;
 am 26. Januar 1947 der Pastor Arnim Lembke in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schönwalde, Propstei Oldenburg;
 am 2. Februar 1947 der Pastor Bruno Brombach in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Luther-West in Riel, Propstei Riel;
 am 9. Februar 1947 der Pastor Richard Blonski in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kolddenbüttel, Propstei Eiderstedt.

In den Ruhestand versetzt:

- Zum 1. April 1947 Pastor i. e. R. Emil Holst, früher in Barmstedt II;
 zum 1. April 1947 infolge Erreichung der Altersgrenze Pastor i. e. R. Friedrich Slotky, früher St. Michaelisbunn.

Handreichung zur Oster Sammlung 1947

des landeskirchlichen Hilfswerks.

I. Anweisungen und Vorschläge für die Pfarrämter.

1. Wir wollen mehr, als nur Geld einsammeln; wir wollen diesen auch notwendigen Dienst in der Freude tun, die der „rechte sieghafte Glaube“ verleiht. Unsere Sammler sollen Osterboten sein. Dazu sie volksmissionarisch auszurichten sowie alle Vorbereitungen sorgfältig zu planen und die Sammlung der Kirche würdig durchzuführen, ist Aufgabe der Pfarrämter.
2. **Sammlungsankündigungen** und Verlesen des Aufrufs der Kirchenleitung in allen Gottesdiensten, vom ersten Ostertag an bis zur Beendigung der Sammlung. — Werbeplakate diesmal nicht zu erwarten. Deshalb sehr wichtig, daß April-Nummer des „Sehrohrs“ mit Aufruf noch vor Ostern verteilt wird.
3. Beginn der **Hausammlung** Quasimodogeneti durch Beauftragung und Aussendung der Sammler im Gottesdienst oder besondere kirchliche Feier für dieselben. Pastor selber möge sich nach Möglichkeit unter die Sammler einreihen und einen oder mehrere abgelegene Bezirke übernehmen. — Falls genügend Sammler vorhanden, diese zu zweien aussenden. — Sorgfältige Einweisung der Sammler nach Merkpunkten unter II.; diese nach Möglichkeit vervielfältigen.
4. Einsatz der bestehenden evangelischen Jugendkreise und Konfirmanden, überwacht bzw. verstärkt durch Frauenhilfe und Männerwerk zu besonderer **Straßensammlung** am Sonnabend und Sonntag Misericordias Domini, unter Motto: „Jugend hilft Jugend!“. (Dies auf Papierstreifen schreiben und um Sammelbüchse kleben.) — Hierzu rechtzeitig Sammelbüchsen beschaffen, z. B. vom Roten Kreuz ausleihen. — Jugendliche nur zu Zweien sammeln lassen.
5. Abschluß der Sammlungen durch besondere Gemeindefeier „zum Besten des Hilfswerks“. Hierbei Gesamt- und Bezirksergebnisse bekanntgeben, den Spendern und den Sammlern danken; gegebenenfalls Rechenschaftsbericht über örtliche Hilfsverarbeit 1946/47.
6. Gewissenhaftigkeit in der gesamten Geldverwaltung. Sammel listen und Büchsen numerieren und mit Pfarramtstempel versehen. — Ergebnisse terminmäßig melden, Pfarrämter bis 4. Mai, Propsteien bis 15. Mai.
7. Die Sammlung wird wieder gemeinsam mit der katholischen Kirche durchgeführt. Abrechnung mit Caritas erfolgt wie bisher örtlich, da Verhältnis der Seelenzahl für das ganze Land noch nicht feststeht.
8. Um Bericht aller wesentlichen Erfahrungen an Hauptbüro Hilfswerk. wird gebeten.

II. Wertpunkte für Sammler und Helfer.

1. Wir tun unseren Dienst im Auftrag unserer Kirche, der das Hilfswerk als dringendes Gebot der Stunde anbefohlen ist, und im Hinblick zu dem Herrn der Kirche, der uns geschlagen hat in Seinem Zorn und doch getragen hat in Seiner Gnade. Wir lassen uns erfüllen mit Freude und Willen zu ganzem Einsatz, missionarischem Verantwortungsbewußtsein und Unverdroffenheit bei Widerstand und Mißerfolg.
2. Wir kommen in viele Häuser als seltene Boten der Kirche, werden manchmal auch zur Unzeit kommen, trotzdem wollen wir versuchen zu sagen vom Einsatz der Kirche, insbesondere des Hilfswerks, wollen erzählen von der großen Hilfe der ausländischen Christenheit. Wir müssen aber auch hinweisen auf Abhängigkeit der Auslandshilfe vom wesentlichen Erweis unserer Selbsthilfe und Zuteilung der Gaben nach Maßgabe des bekundeten Opferwillens der einzelnen Gemeinden.
3. Für die Geber des weiteren von Bedeutung, daß von jeder Sammlung wesentlicher Anteil der örtlichen Kirchengemeinde und der Propstei verbleibt, daß an Gesamthilfswerk eine Abgabe abzuführen ist, daß unsere Hilfe weder konfessionell noch politisch begrenzt ist und dort am meisten dienen will, wo die Not am größten, daß sie aber nach Gal. 6,10 die Hilfe „allermeist des Glaubens-Genossen“ zuwendet, wo andere Hilfsorganisationen ihrerseits im Einsatz stehen.
4. Für die Praxis des Sammlers gelte das Heilandswort Matth. 10, 16: „Seid klug wie die Schlangen und ohne Falsch wie die Tauben“. Deshalb, unter dem Gesichtspunkt, daß wir guten Erfolg haben möchten, folgende Ratschläge:
 - a) An die Spitze der Sammel listen namhafte Beträge. Deshalb zuerst Gemeindeglieder gewinnen zu vorbildlichem Einsatz. Diese Werbung in erster Linie Aufgabe der Pastoren. Diese Spitzenbeträge auf allen Listen der verschiedenen Sammelbezirke erscheinen lassen, damit gutes Vorbild sich allgemein auswirkt.
 - b) Kein Haus, keine Familie, keinen Allein stehenden übergehen. Bei Nichtankreffen wiederkommen; auch richtigen Zeitpunkt für Kommen bedenken.
 - c) Zu erstreben möglichst hohe Gaben, aber dankbar anzunehmen auch jedes kleinste Geldstück, weil es Scherlein mit Segen für Geber und Empfänger sein kann. Dank in jedem Falle warmherzig.
 - d) Mancher würde gern mehr geben, mag aber nicht „angeben“. Will auf Liste nur mit normalen Betrag stehen;

deshalb auch Sammelbüchse mitzunehmen oder kleine Sonderliste für zusätzliche Gaben für „Angenannt“.

- e) Von gesperrten Konten können nach neuer Verfügung der Militärregierung Spenden an Kirchen u. a. jezt bis zu 1000,— RM halbjährlich ohne Antragstellung, mit Vorbrud MGFAG/II (1) gezahlt werden. Banken und Pastoren werden hierbei behilflich sein.
 - f) Der Auftrag des Hilfswerks ist es, die Gemeinde zur Opferbereitschaft zu führen. Von ihrem Opferwillen hängt Zukunft von Volk und Kirche ab. Das ist der entscheidende volksmissionarische Dienst des Hilfswerks.
5. Selten Gelegenheit so günstig, auch zu bitten um für die christliche Jugendunterweisung so dringend benötigte alte Bibeln, Testamente, Gesang- und Religionsbücher, sowie anderen guten Lesestoff für Büchereien in Lagern und Heimen.
 6. Örtlich entscheiden, ob mit Sammelrundgang Werbung zu verbinden um Freitische für solche Kinder, die nicht bei Selbstversorgern untergebracht sind, für Ferienerholungsplätze, Lebensmittelgaben, besondere Pflegemöglichkeiten für Kranke usw.
 7. Jedenfalls die Gelegenheit der Berührung mit allen Familien der Gemeinde nicht vorübergehen lassen. Notizen machen für späteren Erfahrungsaustausch.
 8. Wenn für Sammlung offizieller Ausruf im „Sehrohr“ erschienen ist, so diesen Ausruf jedem Sammler mitgeben als Beweisstück, zum Vorlegen und Vorlesen.
 9. Alsdann zuversichtlich ans Werk! Jeder stelle sich lebendig vor Augen die, für die er den Dienst tun soll und wisse über sich die Augen dessen offen, im Gehorsam gegen den, aus Liebe zu dem und zu dessen Ehre geschehen soll die „Hilfe an Kindern und Jugendlichen“.

III. Liturgische Hinweise.

1. Liturgisches Material in den Agenden unter „Innerer Mission“.
2. Besonders wichtig ist die Fürbitte in dem Gottesdienst und bei den sonstigen Gemeindeveranstaltungen, durch welche Sammler und Gemeinde zu einer helfenden und tragenden Gemeinschaft zusammengeführt werden sollen. Wir geben folgenden Vorschlag:

„Heiliger barmherziger Gott, Du bist der rechte Vater über alles, was Kinder heißt im Himmel und auf Erden und willst nicht, daß eines der Geringsten verloren geht. Wir bringen vor Dein heiliges Angesicht die Not unserer deutschen Jugend inmitten Deiner Christenheit und bitten Dich, Du wollest diese ihre Not gnädig ansehen und Dich ihrer erbarmen nach Deiner Güte und Treue. Stärke sie wider die Gefahren und Versuchungen, die sie nach Leib und Seele bedrohen. Mache in dieser Zeit unsere Gemeinden willig, Dir ein freudiges Opfer darzubringen zu ihrem Besten. Dir, barmherziger Vater, befehlen wir unser Hilfswerk wie alle Werke und Einrichtungen der Kirche, die im Dienst unserer Jugend stehen. Hilf uns, Du treuer Gott, daß wir nicht müde werden ihr den Weg zu weisen in die Schar derer, die als Kämpfer Jesu Christi ihr Leben bauen wollen zu Deiner Ehre und zum Heile unseres Volkes. Amen“.

IV. Leistungen des landeskirchlichen Hilfswerks bis Januar 1947.

1. Sammlungen: Gesamtresultat bisher rd. 4,5 Millionen RM. davon verblieben in den Gemeinden . 2 Millionen RM nach dem 3ten wurden überwiesen 300 000 RM. Ausgegeben bzw. beajlossen wurden Unterstützungen an Internate, Verehrten-, Altersheime, Stipendien, Wiederaufbau Herberge zur Heimat Kiel, Wiederaufbau Diakonissenanstalt Altona und vieles andere mehr.
2. Heime und Anstalten: Vorhanden sind Schulinternate Timmendorfer Strand und St. Peter, Durchgangsheim für Verehrte und Auslandsheimkehrer, Kinderheim Wpf a. Föhr. Andere entsprechende Heime wurden durch Zuschüsse unterstützt. Im Aufbau befindlich sind Zentralverwaltung sowie Schulinternat und Lagungsheim in Rendsburg, Kinderheim Grömitz, weiteres Kinderheim in Wpf, Altersheim der J. M. in Bostedt. In der Planung begriffen sind Verehrtenheime Utscheberg und Cutin, Internat Preeß, Erweiterung Internat Timmendorfer Strand, Siebterlschule, Arbeitsbeschaffung für Jugendliche mit Torfgewinnung u. a.
3. Auslandshilfe: 955 to Fische, Kartoffeln, hochwertige Lebensmittel, Bekleidung, Bücher, Pakete, Medikamente u. sonstiges. — Schleswig-Holstein (einschl. Lübeck) empfing 16% der für die britische Zone bestimmten Lebensmittel. — 60 000 Bettstellen aus England wurden durch Hilfswerk verteilt. Hunderttausende von Bibeln, neuen Testamenten und Bibelteilen, insbesondere der amerikanischen Christenheit, und wertvolle theologische Literatur sind an zahllose Einzelpfänger sowie Schulen, Seminare, Bibliotheken, Lager usw. weitergegeben worden.

V. Zeugnisse der Väter.

Martin Luther: Aus dem Glauben fließt die Liebe und Lust zu Gott, und aus der Liebe ein frei, willig und fröhlich Leben, dem Nächsten zu dienen umsonst. — Den Grundsatz halte fest: weil Gott unser Gut nicht braucht, hat er bestimmt, daß alles, was wir dem Nächsten zukommen lassen, Gott selbst gegeben und ihm also Genüge geschehen sei. — Alles, was wir haben, muß stehen im Dienst. Wo es nicht im Dienst steht, so stehts im Raub.

Johann Hinrich Wichern: Es tut eines not, daß die evangelische Kirche in ihrer Gesamtheit anerkenne: Die Liebe gehört mir wie der Glaube. Die rettende Liebe muß ihr das große Werkzeug werden, womit sie die Tafsachen des Glaubens erweise. Die Liebe muß in der Kirche als die helle Gottesfackel flammen, die kundmacht, daß Christus eine Gestalt in seinem Volk gewonnen hat.

Friedr. v. Bodelschwingh: Wer erlösende Liebe erfahren hat, der kann rettende Liebe üben. Und wer von Barmherzigkeit lebt, der kann Barmherzigkeit erweisen. — Alle Liebe, den Elenden erwiesen, wird dem Herrn Jesus erwiesen. Dabei wird man nicht müde, sondern immer munterer. Man erfährt, daß Kräfte des Lebens von ihm zufließen.

Terstegen: Durch die Liebe werden die bittersten Leiden süß, die wunderbarsten Begebenheiten gut, die kleinsten Werke groß und göttlich. —

Weiteres siehe Smend Kirchenbuch I, Seite 83.

Pastor Dr. Mohr

Der Beauftragte des landeskirchlichen Hilfswerks.